



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 28

LANDSBERG AM LECH, 22.06.2020

SEITE 143

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Allgemeinverfügung Baden Engelsrieder See</u>	<u>144</u>
<u>Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Apfeldorf-Kinsau 2020</u>	<u>145</u>
<u>Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Vilgertshofen für das Haushaltsjahr 2020</u>	<u>147</u>

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

AZ.: SGL 24

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech; Badeverbot Engelsrieder See

Allgemeinverfügung

1. Das **Baden** im Engelsrieder See ist **verboten**.
2. Das Badeverbot tritt sofort in Kraft.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 200,- € angedroht.
4. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Bei der Routinekontrolle am 16.06.2020 des Engelsrieder Sees wurden die Grenzwerte für E. coli und Enterokokken (700 MPN / 100 ml bzw. 1800 MPN/ 100 ml) weit überschritten.

Auch bei der Nachuntersuchung am 18.06.2020 waren die Werte zwar etwas rückläufig, jedoch bei den Enterokokken weiterhin deutlich überschritten (Enterokokken 1345 MPN / 100 ml).

Auf Grund dieser Verunreinigung ist eine gesundheitliche Gefährdung der Badenden, insbesondere der Kleinkinder und der Personen mit schweren Grundleiden, nicht auszuschließen. Das Landratsamt Landsberg am Lech sieht deshalb die Anordnung eines Badeverbotes bis auf weiteres nach § 16 IfSG für dringend notwendig an.

Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Das Landratsamt Landsberg a. Lech war zum Erlass dieser Maßnahme gemäß § 16 Abs. 6 IfSG in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) zuständig.

Die Zwangsgeldandrohung beruht auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

Die Kostenentscheidung beruht sich auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen

Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie

bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 16 Abs. 8 IfSG).

Schumacher
Regierungsamtmann

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Apfeldorf-Kinsau 2020

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Apfeldorf-Kinsau für das Haushaltsjahr 2020, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 18.06.2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Auf Grund der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgabe mit

521.500,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

94.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

- €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll:

- A. Betriebsumlage Abwasser, wird auf

181.000,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes hatten am 03.04.2017 insgesamt
3000 Einwohnerwerte

Die Abrechnung der Umlage erfolgt nach § 15 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes je zur Hälfte nach den Einwohnerwerten und den abgerechneten Abwassermengen.

- B. Betriebsumlage Bauhof, wird auf

242.000,00 € festgesetzt (Umlagesoll)

Die Abrechnung der Umlage erfolgt nach § 15 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes nach Maßgabe der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Mitgliedsgemeinden.
(Aufteilung nach Arbeitsstunden Vorjahr)

	Stunden	Anteil
Apfeldorf	2.038,00 €	52,20 %
Kinsau	1.866,00 €	47,80 %

2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll:

3.

- A. Investitionsumlage Abwasser wird auf

4.000,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes hatten am 03.04.2017 insgesamt
3000 Einwohnerwerte

- B. Investitionsumlage Bauhof wird auf

90.000,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes hatten am 30.06.2019 insgesamt
2178 Einwohner

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird

auf **86.925,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Kinsau, den 23.06.2020
Zweckverband Apfeldorf-Kinsau

Dollinger, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Vilgertshofen für das Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Vilgertshofen für das Haushaltsjahr 2020, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 18.06.2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG–, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgabe mit

419.680,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

58.600,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

- €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Schülerzahlen der Verbandsgemeinden umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf:
260.000,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahlen nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf

130 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschlüssel auf

2.000,00 € festgesetzt.

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird

auf **69.900,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Vilgertshofen, den 23.06.2020

Schulverband Vilgertshofen

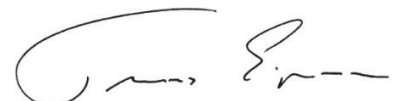
Dr. Albert Thurner, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Landsberg am Lech, 22.06.2020

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat